



# „Lessons learned und Corona: Was gilt es im Vertrags- und Claims-Management zukünftig zu beachten?“

20. Oktober 2020  
Private & Confidential



Helping you  
succeed in  
tomorrow's  
world.

# Agenda

- 00 Vorstellung der Referenten
  - 01 Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau
  - 02 Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claimsmanagement?
  - 03 Corona als „höhere Gewalt“?
  - 04 Was gilt es zu beachten?
  - 05 Quellen
  - 06 Fragen und Antworten
- 



# 0

## Vorstellung der Referenten



## Ihre Referenten



**Jennifer Beckmann**  
Associate  
Germany

+49 40 554364208  
[Jennifer.beckmann@osborneclarke.com](mailto:Jennifer.beckmann@osborneclarke.com)

---

Jennifer Beckmann berät nationale und internationale Mandanten aus verschiedenen Branchen zu komplexen Anlagebau- und Logistikprojekten sowie im Vertriebs- und Handelsrecht. Jennifer ist spezialisiert auf die Beratung in komplexen Anlagenbau- und Logistikprojekten. Sie unterstützt die Mandanten über den gesamten Lebenszyklus eines Projektes, von den ersten Vertragsverhandlungen über die Projektdurchführung bis hin zu Schieds- und Gerichtsverfahren.



**Dipl.-Ing. Martin Launer**  
Partner  
Germany

+49 40 55436 4126  
[martin.launer@osborneclarke.com](mailto:martin.launer@osborneclarke.com)

---

Martin Launer ist spezialisiert auf die Beratung in komplexen Anlagenbau- und Logistikprojekten, insbesondere bei FIDIC, NEC3, LOGIC, VOB/B und BIMCO-Vertragsvorlagen. In solchen Projekten unterstützt er unsere Mandanten darüber hinaus im Vertrags- und Forderungsmanagement und ist in Schieds- und Gerichtsverfahren (sowohl als Parteivertreter als auch als Schiedsrichter) involviert. In diesem Bereich führt er mit dem VDMA und dem VDI zahlreiche Seminare durch.

# 1

## Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau



# 1. Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau

## Zentrale Ergebnisse

7 von 10

- Entscheider blicken offen **pessimistisch auf die globale Konjunktur-entwicklung**
- Das ist bisheriger **Rekodwert aller Erhebungswellen** und zeigt: der exportorientierte Maschinenbau wird von der globalen Pandemie hart getroffen.

-17,8%

- **Durchschnittliches Umsatzwachstum** erwarten die deutschen Maschinenbauer in den kommenden 12 Monaten für ihre Unternehmen
- Diese Prognose ist ein dramatischer Einbruch gegenüber dem Vorquartal und stellt einen Negativrekord dar.

73,9%

- Beträgt laut Befragung die durchschnittliche **Kapazitätsauslastung** der Unternehmen im deutschen Maschinenbau.
- Dies ist **der niedrigste Durchschnittswert aller Erhebungswellen seit 2014**. Die Pandemie spitzt die Lage der ohnehin von Auftragsrückgängen gezeichneten Branche weiter zu.

3/4

- Der befragten Entscheider rechnen damit, im kommenden Quartal die Verkaufspreise stabil halten zu können.
- Lediglich jedes zehnte Unternehmen plant eine Preiserhöhung für Produkte und Dienstleistungen.

47%

- Der Unternehmen werden ihre Investitionen im kommenden Quartal reduzieren. Dies ist eine zu erwartende Reaktion auf die gegenwärtige Krise und den weiteren ungewissen Verlauf der globalen Pandemie.
- Die Krise als Chance zur Erhöhung von Investitionen sehen 13% der Befragten.

-23%

- Beträgt der erwartete Umsatzverlust im Rahmen der Corona-Krise.
- Noch im ersten Quartal glaubten 70% der befragten Entscheider, der Virus werde keine negativen Auswirkungen auf den eigenen Umsatz haben, ihr Anteil ist inzwischen auf 23% gesunken.

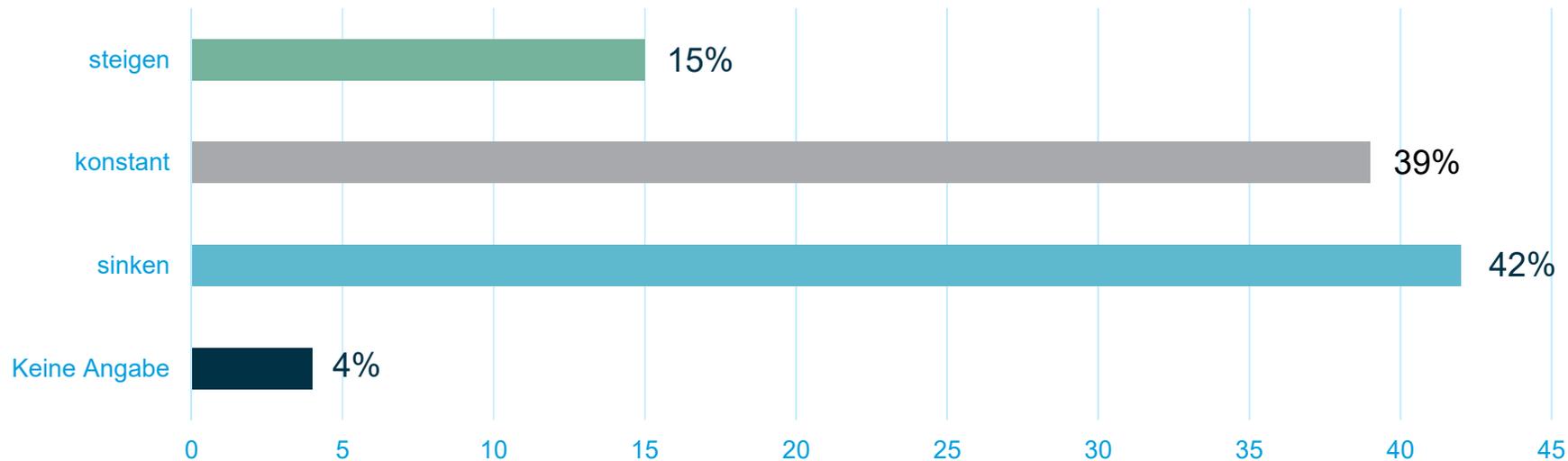
Quelle: <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q2-2020.pdf>



# 1. Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau

## Gewinnmarge

Zu der Geschäftsentwicklung: Erwartungen, ob die Gewinnmarge im nächsten Quartal steigen, sinken oder gleichbleiben wird.



Der Anteil der Befragten, welche für das kommende Quartal eine sinkende Gewinnmarge erwarten, liegt erstmalig bei über 20%. Lediglich 15% rechnen mit steigenden Margen.

Quelle: <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q2-2020.pdf>



# 1. Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau

## Die weltweite Pandemie wird zum Problem Nr. 1

Sehen sie in den folgenden Punkten derzeit Hindernisse für Ihr Unternehmenswachstum oder nicht?



Basis: n=100, Mehrfachnennungen möglich  
 Quelle: <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q2-2020.pdf>

	Ja-Antworten
Steigender Kostendruck	64%
Mangel an Fachkräften	62%
Intensiverer Wettbewerb	51%
schwieriges Regulierungsumfeld	38%
schwieriges Finanzierungsumfeld	24%

- Die Corona Pandemie stellt derzeit das größte Wachstumshindernis für Unternehmen dar
- 92% der Befragten geben an, dass ihre Entwicklung durch das Virus beeinträchtigt werden



# 1. Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau

## Digitalisierungsgrad im Unternehmen

Wie würden sie den Digitalisierungsgrad der folgenden Bereiche in ihrem Unternehmen einschätzen?



Basis: n=100, Mehrfachnennungen möglich  
 Quelle: <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q2-2020.pdf>

	Prozentangabe
Service	50%
Forschung und Entwicklung	48%
Lagerung	47%
Qualitätsmanagement	46%
Montage, Produktion	36%
Transport, Logistik	27%

- Der Digitalisierungsgrad wird in der Beschaffung, Marketing und Vertrieb am höchsten eingeschätzt
- Der Servicebereich wurde gegenüber den Vorjahren am stärksten digitalisiert (2018 – 36%)
- Die Produktion erscheint vergleichsweise unterdigitalisiert – Laut den Einschätzungen der Vorjahre gab es hier kaum Veränderungen (2018 – 31%)



# 1. Aktuelle Lage im Maschinen- und Anlagenbau

## Zukunftstechnologien

Welche Technologien haben aus Ihrer Sicht am ehesten das Potential, Ihre Branche zukünftig nachhaltig zu verändern?



Basis: n=100, Mehrfachnennungen möglich  
 Quelle: <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q2-2020.pdf>

	Ja-Antworten
3D- Druck	33%
Internet of Things	33%
Cloud Anwendung	25%
Virtual Reality	16%
Cyber Security	16%
Drohnen	4%

- Robotics, Künstliche Intelligenz und Big Date gelten als wesentliche Zukunftstechnologien
- Drohnen behalten den Status der Nischentechnologie
- Die Bedeutung von Cyber Security verdoppelte sich seit dem Jahr 2019 (2019 – 8 %)



# 2

## Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claims Management?



## 2. Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claims Management?

### Übersicht

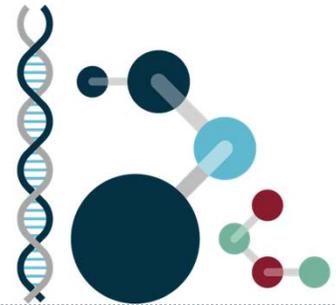
- Es ist damit zu rechnen, dass das Thema Claims Management an Bedeutung zunehmen wird
- Auch die Digitalisierung wird weiter vorangetrieben werden
- Genaue Beobachtung „des Marktes“ erforderlich (Zulieferer, Kunden, Gesetzgebung etc.)
- Anpassung der eigenen Vertragsvorlagen/AGB (Höhere Gewalt Regelungen, Recht an Daten)
- Entwicklung interner Checklisten und Briefentwürfe
- Überprüfung der eigenen Versicherungsbedingungen (Cyber-Risiken etc.)



## 2. Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claims Management?

### Übersicht

- Gerade in Krisenzeiten ist ein sorgfältiges Vertrags- und Claims Management erforderlich
- Die Parteien sollten bestrebt sein so viel wie möglich auf der internen Ebene zu lösen
- Gerichtsverfahren sind wegen i) der Dauer, ii) der Kosten und iii) der involvierten Parteien (Sachverständige, Zeugen, Richter) mit erheblichen Risiken behaftet
- Bei kritischen Projekten ist auch an Sicherungsmittel (Aval, Bankbürgschaft, etc.) zu denken
- Lieferung zumindest nur gegen Vorkasse, Eigentumsvorbehalt



## 2. Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claims Management?

### Vermehrte Schwierigkeiten bei der Produktabnahme

- Abnahme § 640 I S. 1 BGB im Werkvertrag (wird vermehrt auch im Kaufvertrag vereinbart)
- Erklärung des Kunden die Leistung des Auftragnehmers als vertragsgerecht anzuerkennen
- In vielen Fällen ist die Abnahme unter Beteiligung beider Parteien vor Ort vereinbart
- Auch im öffentlichen Recht von Bedeutung für das Inverkehrbringen z.B. der Maschine

### Probleme in Corona-Zeiten

- Keine Reisen möglich
- Abnahme durch den Kunden „im Auftrag des Lieferanten“?
- Abnahme „digital“ (VR-Brille)

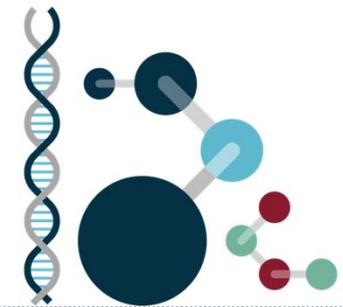


## 2. Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claimsmanagement?

### Mögliche Einbringung digitalisierter Neuerungen (Virtuelle Produktabnahme)



Bildquelle: <https://www.all-electronics.de/werksabnahme-von-maschinen-live-mit-der-kamera/>



## 2. Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claims Management?

### Mögliche Einbringung digitalisierter Neuerungen (Virtuelle Produktabnahme)

Für den Auftragnehmer bestehen die Optionen:

#### 1. Verschiebung der Leistung auf einen späteren Zeitpunkt

Auftragnehmer könnte sich berufen auf:

§§ 275 Abs. 1, 283 S. 1 BGB (vorübergehende Unmöglichkeit)

§ 313 Abs. 1 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)

**Effekt:** Inbetriebnahme verschiebt sich beim Kunden, Auftragnehmer wartet auf Zahlung bis zur Abnahme, Käufer kann ggf. Entschädigung verlangen

#### 2. Leistung zum Vereinbarten Zeitpunkt

Maschinen- und Anlagenbauer versuchen vermehrt virtuelle Abnahmen ihrer Produkte zu erreichen Kunden sind per Videostream live bei den Maschinentests dabei

**Effekt:** Minimierung von Verzögerungen der Inbetriebnahme, erfordert jedoch erhöhtes Vertrauensverhältnis, vertraglich genaue Regelungen



## 2. Was bedeutet dies für das Vertrags- und Claims Management?

### Im Allgemeinen gilt:

- Leistungsstörungen bestimmen sich nach dem Vertragsstatut ( Art. 3, 12 I Rom I-VO)
- Staatliche Regeln und Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung sind als Eingriffsnormen zu qualifizieren – diese können sich auf den Vertrag auswirken
- Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) gilt unverändert
- Vertragsdurchführungen unterliegen vermehrt:
  - beidseitiger Rücksichtnahmepflichten § 241 II BGB
  - Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit § 275 BGB
  - Vertragsanpassungen § 313 BGB
  - Schadensersatzansprüchen §§ 280 ff. BGB



# 3

## Corona als „höhere Gewalt“?



## 3. Corona als „höhere Gewalt“?

### Überblick

- Prinzipiell: hohe Hürden für den Einwand höherer Gewalt
- Es ist stets der Einzelfall zu prüfen, pauschale Aussagen verbieten sich
- Es kommt auf die vertraglichen Vereinbarungen und das anwendbare Recht an
- Jedes Vertragsverhältnis in der Lieferkette ist getrennt zu beachten
- Definition des Begriffs „höhere Gewalt“ durch BGH:
  - „von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“ (BGH, Urt. v. 16.05.2017, Az. X ZR 142/15).



## 3. Corona als „höhere Gewalt“?

### Vertragsklauseln

- Berufung auf „höhere Gewalt“ nur möglich, wenn entsprechende Klausel im Vertrag enthalten
- Geläufige Vertragsmuster des Maschinen- und Anlagenbaus enthalten häufig „Force Majeure“-Klauseln
  - FIDIC
  - NEC3
  - ORGALIME
  - VOB/B



## 3. Corona als „höhere Gewalt“?

### Quintessenz

- Voraussetzung für Force Majeure ist immer die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses.
- Einfluss nimmt auch, ob eine Garantie übernommen wurde oder eine Gattungsschuld (z.B. Schrauben M10) vorliegt.
- Sollte tatsächlich ein Force Majeure-Event vorliegen, ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen: Suspension, Termination, Entfallen von Leistungs- und Gegenleistungspflicht (§ 326 BGB).

### Besonders zu beachten:

- Wer sich auf „höhere Gewalt“ berufen möchte, ist grundsätzlich auch darlegungs- und beweisbelastet
- Sog. Force Majeure-Zertifikate (aus China oder der ICC) haben nur Indizwirkung
- Gerichte sind grundsätzlich zurückhaltend
- Durch Corona-Krise ist mit noch längerer Verfahrensdauer zu rechnen



# 4

## Was gibt es zu beachten?



## 4. Was gibt es zu beachten?

### Notwendige Schritte im Überblick

- Prüfung der einzelnen Vertragsverhältnisse
- Hinweispflichten
- Prüfung der Versicherungsbedingungen
- Verschiebung von Vertragsterminen
- Dokumentation der Umstände und der Folgen
- Weitere rechtliche Entwicklung verfolgen (siehe auch die folgende Folie)



## 4. Was gibt es zu beachten?

### Gesetzesänderungen, die überwiegend seit 27.03.2020 in Kraft sind

- Zeitweise Aussetzung der Leistungsverpflichtungen für Verbraucher und Kleinunternehmen
  - Nur im Blick auf Versorgungsverträge (z.B. Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsverträge)
- Aktuelle Lage in Bezug auf die Suspendierung der Insolvenzantragspflicht:
  - Die Insolvenzantragspflicht wurde bis zum 30. September 2020 ausgesetzt
  - Seit dem 1. Oktober 2020 ist der Insolvenzantrag bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit wieder zu stellen
  - Suspendierung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 gilt nur bei Vorliegen der Überschuldung nicht bei Zahlungsunfähigkeit
- Zeitweiser Entfall der Verpflichtung zur Zahlung von Miete
  - Betrifft Mietschulden aus dem Zeitraum 01.04.–30.09.2020
  - Zahlungspflicht entfällt nicht gänzlich, muss nachgeholt werden!



# 5 Quellen



## 5. Quellen

### Hilfreiche Internetlinks:

- Osborne Clarke: <https://www.osborneclarke.com/de/insights/headlines/location/germany/>
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: [https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona_node.html)
- PwC Maschinenbau-Barometer Q2 2020 <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q2-2020.pdf>
- Fernabnahme: So gehen Maschinen trotz Corona in Betrieb <https://www.oppenhoff.eu/de/news-detail/fernabnahme-so-gehen-maschinen-trotz-corona-in-betrieb>
- Beyer/Hoffmann: COVID-19 als Act of God / Force Majeure / Höhere Gewalt? NJOZ 2020, 609
- Corona treibt die Digitalisierung an <https://www.dw.com/de/digitalisierung-im-maschinenbau/a-54571457>
- Weller/Lieberknecht/Habrigh: Virulente Leistungsstörungen – Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vertragsdurchführung, NJW 2020, 1017

# 6

## Fragen und Antworten



## 6. Fragen und Antworten

Ihre Fragen beantworten wir jetzt gerne!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

